

BZB^{plus}

Eine Publikation der BLZK und KZVB

Mit ZFA^{plus}

Die vier Seiten für Azubis,
ZFA, ZMP, ZMV und DH

Zum Heraustrennen



DEN DATENSCHUTZ NICHT DER DIGITALISIERUNG OPFERN

Vertreterversammlung kritisiert Gesetze
der Großen Koalition

61. Bayerischer Zahnärztetag

München, 22. bis 24. Oktober 2020
The Westin Grand München



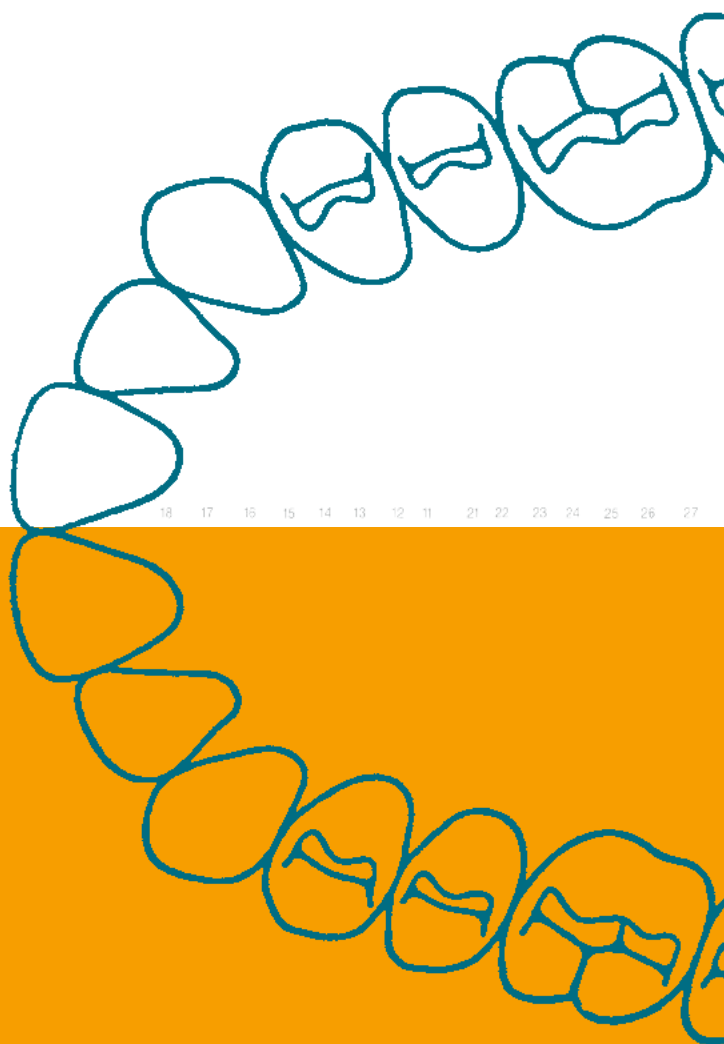
BLZK



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.bdzedi.org
www.bayerischer-zahnaerztetag.de | www.twitter.com/BayZaet



Implantologie 2020

Informationen: OEMUS MEDIA AG

Telefon: 0341 48474-308 · Fax: 0341 48474-290 · E-Mail: zaet2020@oemus-media.de · www.bayerischer-zahnaerztetag.de

Selbstverwaltung verteidigen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,



die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen ist ein hohes Gut. Gerade in politisch instabilen Zeiten, wie wir sie aktuell erleben, müssen wir sie gegen den Zugriff des Gesetzgebers verteidigen. Wir wissen nicht, was das Jahr 2020 bringt. Die Wahlergebnisse in Thüringen und Sachsen zeigen aber, dass sich die politische Landkarte fundamental verändern kann. Neue, bislang kaum vorstellbare Koalitionen werden sich auch auf die Gesundheitspolitik auswirken. Aktuell haben wir einen Bundesgesundheitsminister, der die Digitalisierung unseres Gesundheitswesens zur Chefsache erklärt hat. Daran können wir wenig ändern. Seine Zentralisierungsbestrebungen konnten wir aber auch dank der Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung abwehren. Die von Jens Spahn geplante bundesweite Öffnung von Regionalkassen wie der AOK Bayern ist vom Tisch. Damit haben wir weiterhin Spielräume für eine qualitativ hochwertige regionale Versorgung, die wir auch nutzen. Ein Beispiel dafür ist der ITN-Vertrag, den wir gerade mit der AOK Bayern aushandeln. Auch die Einigung über Berichtungsanträge, über die wir Sie im Rundschreiben 7/2019 informiert haben, ist ein Beleg dafür, dass die Selbstverwaltung in Bayern funktioniert.

Was passiert, wenn die medizinische Versorgung zum Spielball politischer Interessen wird, kann man aktuell wieder einmal in Großbritannien erleben. Die Wahlen zum Unterhaus wurden auch durch das Versprechen, mehr Geld in den maroden National Health Service (NHS) zu investieren, entschieden. Ob die neue Regierung diesen Worten Taten folgen lässt, bleibt abzuwarten. Ein abschreckendes Beispiel, wozu die Verstaatlichung des Gesundheitswesens führt, liefert der NHS allemal. Wir werden alles dafür tun, dass es in Deutschland nicht soweit kommt und die Freiberuflichkeit auch im Jahr 2020 verteidigen – zum Wohle der Zahnärzte und ihrer Patienten.

Ihr

Christian Berger
Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

Inhalt

Datenschutz nicht opfern	4
Verwaltungskostenbeitrag	6
BLZK unterstützt Special Olympics	7
Gründen, versichern, vorsorgen	8
Fachkundebescheinigung	10
Praxis 2030/Ende einer Ära	11
Hygiene mit System	12
Delegierbare Leistungen	14
Stellungnahme zur Delegation	15
eazf Fortbildungen	16
KCH-Seminare der KZVB	18
Impressum	19

In der Mitte dieser Ausgabe finden Sie das „ZFAplus. Die vier Seiten für Azubis, ZFA, ZMP, ZMV und DH“ zum Heraustrennen.

Den Datenschutz nicht der Digitalisierung opfern

Vertreterversammlung kritisiert Gesetze der Großen Koalition

Die Vertreterversammlung der KZVB (VV) setzte sich intensiv mit den Plänen von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) für die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens auseinander. Eine der Forderungen: ein Ordnungsrahmen für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen. Der Schutz von Patientendaten sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Patient müssten an erster Stelle stehen.

Die VV fasste in ihrer Sitzung am 30. November mehrere einstimmige Beschlüsse, in denen sie eine Kurskorrektur bei der Digitalisierung fordern. Folgende Punkte sehen die Zahnärzte nicht oder nur teilweise erfüllt:

- die Möglichkeit, der Speicherung personenbezogener Daten zu widersprechen
- den Schutz gegen den Zugriff Unbefugter
- die Bürokratiefolgenabschätzung
- die Finanzierung der digitalen Infrastruktur in den Praxen
- die Haftung bei Hackerangriffen auf Daten, die in den Praxen gespeichert sind
- die Freiwilligkeit der Nutzung digitaler Anwendungen

Einstimmig forderten die Delegierten vom Gesetzgeber auf Sanktionen gegen Zahnärzte zu verzichten, die ihre Praxen nicht an die Telematik-Infrastruktur (TI) anbinden wollen. Diese seien unangemessen, kontraproduktiv und demotivierend. Auch Sanktionen für die Nichteinführung der elektronischen Patientenakte (ePA) lehnte die VV ab, falls die technischen Voraussetzungen nicht bereitstehen.

Außerdem müssten die Pauschalen für die Komponenten der TI angepasst werden. Derzeit kommen die Krankenkassen nur für die Erstausrüstung auf. Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten des niedergelassenen Arztes bzw. Zahnarztes.

„Die bayerischen Vertragszahnärzte sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Digitalisierung dem Menschen dienen muss und kein Selbstzweck sein darf. Gerade im Gesundheitswesen darf dabei der Datenschutz in keinsten Weise aufgeweicht werden“, kommentiert der VV-Vorsitzende Dr. Reiner Zajitschek die Beschlüsse der Delegierten.

„Für uns ist auch klar, dass die Kosten für die TI nicht den Praxisinhabern aufs Auge gedrückt werden dürfen“, ergänzt der stellvertretende VV-Vorsitzende Dr. Christian Öttl.

Gegen Kommerzialisierung der Zahnmedizin

Auch das Thema „MVZ“ beschäftigte die VV erneut. Die Beschränkungen für fremdkapitalfinanzierte MVZ durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz wurden zwar begrüßt, es brauche aber weitere Maßnahmen, um der Kommerzialisierung der Zahnmedizin entgegenzuwirken. So müsse sichergestellt sein, dass MVZ nicht mehr Zahnärzte beschäftigen dürfen als alle anderen Organisationsformen. Außerdem müssen sichergestellt werden, dass auch in MVZ die Freiberuflichkeit der Berufsausübung erhalten bleibe. Ein MVZ-Register solle zudem einen Überblick über Inhaberstrukturen und mögliche Kettenbildungen ermöglichen.



Kein Grund für Pessimismus

„Die Zahnmedizin wird sich in der kommenden Dekade mehr verändern als in den 30 Jahren zuvor“, zitierte der KZVB-Vorsitzende Christian Berger den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Prof. Dr. Roland Frankenberger. Dennoch gebe es keinen Grund für Pessimismus oder Zukunftsangst. Die Körperschaften würden mit ihrer Arbeit dazu beitragen, dass Zahnarzt ein Beruf mit Zukunft bleibe. Als Beispiele nannte er die Abschaffung der Degression, den neuen Honorarverteilungsmaßstab, die Abschaffung der Puffertage sowie die Vergütungsvereinbarungen für 2019.

Der stellvertretende KZVB-Vorsitzende Dr. Rüdiger Schott berichtete, wie die KZVB gesetzliche Vorgaben so zahnarztfreundlich und unbürokratisch wie möglich umsetzt. So hätten 99,9 Prozent der bayerischen Vertragszahnärzte ihren Fortbildungsnachweis vorgelegt und dadurch Honorarkürzungen vermieden. Für die neuen Qualitätsprüfungen habe man den Zahnärzten Musterdokumentationen zur Verfügung gestellt. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem bayerischen Gesundheitsministerium habe man aus Bayern heraus Verbesserungen auf Bundesebene durchsetzen können. Beispiel dafür seien die neue Approbationsordnung und die Verankerung des einvernehmlichen Gutachterwesens im SGB V.

Vorstandsmitglied Dr. Manfred Kinner verwies auf sinnvolle Digitalisierungsprojekte wie die Online-Abrechnungsmappe, eine Wissensdatenbank innerhalb der KZVB, digitale Prozesse

in den Zulassungsausschüssen oder die sichere Übertragung vertraulicher Daten durch Cryptshare. Auch bei der Anbindung an die Telematik-Infrastruktur (TI) habe die KZVB die Praxen bestmöglich unterstützt. „Auch wenn wir Zweifel am Nutzen der TI haben, können wir von einem Boykott nur abraten. Jens Spahn wird den Druck auf die Verweigerer weiter erhöhen“, warnte Kinner.

Intensiv diskutierten die Delegierten auch den KZVB-Haushalt für das Jahr 2020. Aufgrund rückläufiger Zinseinnahmen und einer Erhöhung der Rückstellung für die betriebliche Altersversorgung hatte der Finanzausschuss eine Erhöhung des prozentualen Verwaltungskostenbeitrags von 1,05 auf 1,30 Prozent vorgeschlagen. Letztlich waren sich die Delegierten einig, dass eine handlungsfähige KZVB-Verwaltung eine ausreichende finanzielle Ausstattung braucht. Der Haushaltsentwurf und der Verwaltungskostenbeitrag wurden einstimmig verabschiedet. Vier Delegierte enthielten sich (siehe dazu auch den Kommentar auf Seite 6).

Dr. Christian Öttl
Stellvertretender Vorsitzender
der Vertreterversammlung der KZVB

Einen Artikel über die Vollversammlung der BLZK lesen Sie im BZB 1-2/2020, das am 14. Februar erscheint.

„Keine leichte Entscheidung“

Dr. Reiner Zajitschek über die Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags

Der Gesetzgeber hat den Handlungsspielraum der ärztlichen und zahnärztlichen Selbstverwaltung seit Jahren reduziert. Umso wichtiger ist es, dass wir die verbleibenden Rechte und Möglichkeiten nutzen. Die Vertreterversammlung (VV) der KZVB ist das „Parlament der bayerischen Vertragszahnärzte“. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehören die Wahl des hauptamtlichen Vorstands, die Überwachung seiner Amtsführung sowie die Genehmigung des Haushalts. In ihrer Sitzung am 30. November 2019 sah sich die VV vor eine schwierige Entscheidung gestellt: Der Finanzausschuss hatte eine Erhöhung des prozentualen Verwaltungskostenbeitrags von 1,05 auf 1,30 Prozent vorgeschlagen. Das ist kein Pappenstiel. Ich versichere Ihnen, dass wir uns diesen Beschluss nicht leichtgemacht haben. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den Geldern der bayerischen Vertragszahnärzte hat für die VV und für mich persönlich höchste Priorität. Dennoch müssen wir aber auch dafür sorgen, dass die KZVB-Verwaltung handlungsfähig bleibt.

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen viele zusätzliche Aufgaben übertragen. Das bekommen auch Sie in Ihren Praxen zu spüren: QM/QS, Fortbildungspflicht, Telematik-Infrastruktur, immer neue Statistiken und Auswertungen, neue Praxisformen, Prüf- und Berichtigungsanträge – das ist nicht nur nervig, das verursacht auch zusätzliche Bürokratie. Dennoch ist die Zahl der Mitarbeiter in der KZVB seit 2004 kontinuierlich gesunken. Möglich wurde dies durch den Einsatz neuer Technologien. So betreute ein Mitarbeiter 2004 durchschnittlich 29 Vertragszahnärzte. Aktuell sind es 41! Doch irgendwann ist das Rationalisierungspotenzial ausgeschöpft. Schon heute sind einige Abteilungen in der KZVB-Verwaltung personell „am Limit“. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden. Mehrere offene Stellen sind unbesetzt. Dieses Problem kennen wir Zahnärzte aus eigener Erfahrung.

Die KZVB muss also investieren – in ihr Humankapital und in die betriebliche Altersversorgung, für die in der Vergangenheit zu geringe Rückstellungen gebildet wurden. Die Null- und Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank verschärft dieses Problem. Darüber hat Sie der Vorstand bereits in einem persönlichen Schreiben informiert. Eine funktionierende Verwaltung ist letztlich für jeden Vertragszahnarzt existenziell. Die pünktliche und zuverlässige



„Eine funktionierende Verwaltung ist letztlich für jeden Vertragszahnarzt existenziell. Die pünktliche und zuverlässige Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen muss uneingeschränkt sichergestellt sein.“

Dr. Reiner Zajitschek ist Vorsitzender der VV der KZVB.

Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen muss uneingeschränkt sichergestellt sein.

Deshalb haben die Mitglieder der VV dem Haushaltsentwurf und der Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags mit großer Mehrheit zugestimmt. Gegenstimmen gab es keine. Vier Delegierte enthielten sich.

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen dafür, dass sie sich für eine starke und handlungsfähige KZVB-Verwaltung ausgesprochen haben. Das ist auch ein Signal an die Politik und die Krankenkassen: Die Vertragszahnärzte wollen die Selbstverwaltung erhalten und sind bereit, ihr die dafür nötigen finanziellen Mittel zu gewähren. Denn letztlich ist die KZVB mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur Dienstleister der Vertragszahnärzte, sondern auch ihr Schutzschild gegen die ausufernde Bürokratie und die Willkür des Gesetzgebers. 20 Gesetze in 20 Monaten hat alleine Jens Spahn seit seinem Amtsantritt produziert. Die Arbeit wird der KZVB also auch in Zukunft nicht ausgehen.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte ich um Verständnis für diese unpopuläre Maßnahme. Ich möchte abschließend aber darauf hinweisen, dass die KZVB immer noch eine der „günstigsten“ KZVen in Deutschland ist. Wir werden zudem jedes Jahr prüfen, ob es den höheren Verwaltungskostenbeitrag weiterhin braucht. Darüber muss uns der Vorstand Rechenschaft ablegen.

BLZK unterstützt Special Olympics

Engagieren auch Sie sich bei den Nationalen Winterspielen

Vom 2. bis zum 6. März 2020 finden in Berchtesgaden die Special Olympics statt – die Nationalen Winterspiele für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) unterstützt die Sportorganisation bei ihrem Gesundheitsprogramm „Special Smiles“ und wird in Berchtesgaden mit dabei sein.

„Wir freuen uns sehr, ein Teil dieser Inklusionsbewegung zu sein – und den Athletinnen und Athleten den Nutzen einer guten Mundgesundheit näherbringen zu können. Bei Menschen mit geistiger Behinderung ist das Risiko für Karies und Zahnfleischerkrankungen erhöht und eine gründliche Mundhygiene besonders wichtig“, sagt Prof. Dr. Christoph Benz, Referent Patienten und Versorgungsforschung der BLZK.

Untersuchungen, Übungen und Spaß

Im Rahmen des Special Smiles-Programms werden die Athleten – wenn sie es möchten – zahnärztlich untersucht und erhalten bei Bedarf Empfehlungen zur Weiterbehandlung. Für diese Untersuchungen werden noch Zahnärzte gesucht, die ehrenamtlich mitwirken möchten. Bei praktischen Übungen am Zahnputzbrunnen erfahren die Athleten außerdem, wie richtige Zahnpflege geht.

Und auch der Spaß kommt nicht zu kurz: Am Infostand der BLZK gibt es ein Glücksrad, an dem die Teilnehmer ihr Wissen zu den Themen Mundhygiene und zahngesunde Ernährung testen und etwas gewinnen können.

Prominente Unterstützung

Die Special Olympics erhalten prominente Unterstützung: Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat die Schirmherrschaft für die Nationalen Winterspiele in Berchtesgaden übernommen. Die „Gesichter der Spiele“ sind Ski-Olympiasiegerin und Weltmeisterin Hilde Gerg und die Special Olympics-Athleten Paul Wembacher (Stocksport) und Sandrine Springer (Ski Alpin).

Nina Prell

Referat Patienten und Versorgungsforschung der BLZK

MACHEN SIE MIT!

Sie sind Zahnarzt und möchten bei den Nationalen Winterspielen in Berchtesgaden im Rahmen des Special Smiles-Gesundheitsprogramms Athleten zahnärztlich untersuchen? Dann melden Sie sich beim Referat Patienten und Versorgungsforschung der BLZK, E-Mail: prophylaxe@blzk.de, Tel: 089 230211-136.



Paul Wembacher, Hilde Gerg und Sandrine Springer (v.l.) sind die „Gesichter der Special Olympics“ in Berchtesgaden.

Gründen, versichern, vorsorgen

„Die Zahnärzte betonen immer wieder, wie wichtig die Analyse ist, wie viele Patienten sie am Tag behandeln müssen, damit alle Kosten – beruflich und privat – gedeckt sind. Diese genaue Berechnung gibt den Zahnärzten die Sicherheit, dass sie dieses Projekt gut schaffen.“

©Hoffmann/Deutscher Ärzteverlag



Sebastian Hütter leitet das Service Center München der Deutschen Ärzte Finanz.

Tipps zu Vorsorge und Versicherungen

Die Niederlassungsbereitschaft nimmt langsam aber stetig ab. Das liegt auch an der überbordenden Bürokratie. Doch es gibt kompetente Ratgeber, die beim Schritt in die Selbstständigkeit und auch danach unterstützen. Einer von ihnen ist Sebastian Hütter, Leiter des Service Center München der Deutschen Ärzte Finanz. Wir sprachen mit ihm über den Weg zur eigenen Praxis.

BZBplus: Worauf kommt es für einen Zahnarzt an, wenn er oder sie eine eigene Praxis gründen möchte?

Hütter: Der Schritt in die Selbstständigkeit ist für den jungen Zahnarzt ein ganz besonderes Ereignis. Es ist ein bedeutender und (hoffentlich) einmaliger Schritt im Berufsleben. Bestens ausgebildet und erfahren in der zahnmedizinischen Behandlung sind junge Praxisgründer nun in unternehmerischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht gefordert. Viele Faktoren beeinflussen den zukünftigen wirtschaftlichen Weg. Denn unternehmerische Risiken sind von nun an die Wegbegleiter des Praxisgründers. Diese gilt es zu erkennen, zu begrenzen bzw. auszuschalten. Ungeschützt kann alles auf dem Spiel stehen: die Praxis wie auch die persönliche Lebensplanung. Außerdem lässt sich eine falsche Entscheidung zu Beginn nur noch schwer korrigieren. Die richtige Finanzierungsstrategie will wohl überlegt sein, denn schließlich muss der junge Zahnarzt in der Regel ein beträchtliches Darlehen aufnehmen. Eine nach wie vor finanziell attraktive Möglichkeit ist, das Darlehen über eine Versicherung zu tilgen. Das Prinzip ist einfach: Die Tilgung des Bankdarlehens erfolgt zu einem festgelegten Zeitpunkt über die Ablaufleistung der Versicherung oder einen Rückkaufswert dieser parallel abgeschlossenen Absicherung.

BZBplus: Es kann immer etwas Unvorhergesehenes passieren. Wie sollte sich ein Zahnarzt davor schützen?

Hütter: Das ist für Zahnärzte eine zentrale Frage. Denn ohne deren Arbeitskraft läuft nichts. Wird der Chef berufsunfähig, sei es durch Unfall oder Krankheit, muss die Praxis vorübergehend oder sogar auf Dauer geschlossen werden und es kommt kein Geld in die Kasse. Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist die finanzielle Absicherung bei Einkommensausfällen. Nicht umsonst verkünden Verbraucherschützer und Versicherer unisono die Wichtigkeit dieser Versicherung. Sie ist für den Praxisgründer ein „Muss“. Immer mehr Menschen müssen sich vorzeitig aus dem Berufsleben verabschieden – Krankheiten am Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufsystem, psychische Erschöpfung und Sportunfälle sind die häufigsten Ursachen. Doch die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit hat noch eine ganz andere Dimension. Sie ist die Grundlage einer auf lange Sicht angelegten Altersvorsorge. Denn: Altersvorsorge bedeutet zunächst einmal sparen. Und das über einen meist langen Zeitraum. Jeder muss sich demnach möglichst früh mit der Frage beschäftigen, wie der Aufbau seiner Altersvorsorge aussehen soll. Doch um nicht einen zweiten vor dem ersten Schritt zu machen, ist es für den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin sinnvoll, zunächst darüber nachzudenken, was eigentlich passiert, wenn er/sie plötzlich berufsunfähig wird. Oder durch Unfall/Krankheit überhaupt nicht mehr arbeiten kann. Dann ist eine Lebensplanung außer Fugen geraten und da kommt auch eine geplante Altersvorsorge in Not. Die Logik daraus ist, dass der Aufbau einer Altersvorsorge nicht mit dem Sparen seines Geldes in eine Vermögensanlage, sondern mit der Abwehr von Gefahren, also der finanziellen Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit beginnen sollte.

BZBplus: Die berufsständische Absicherung über das Versorgungswerk ist verpflichtend. Reicht sie aus, um ausreichend abgesichert zu sein?

Hütter: Häufig wird das Thema „Berufsunfähigkeit“ verdrängt und folglich auch nicht versichert, weil noch die Meinung vorherrscht, „im Fall des Falles bezahlt ja die Standesversorgung“. Das stimmt zwar, aber in der Regel entspricht diese Grundversorgung dem Umfang und der Höhe nach nicht den Ansprüchen und Erwartungen. Um den damit programmierten finanziellen Belastungen aus dem Weg zu gehen, ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung mit einem passenden Leistungsangebot der richtige Weg. Der Zahnarzt als Versicherter bekommt die volle vereinbarte Leistung bereits ab 50 Prozent Berufsunfähigkeit.

BZBplus: Die Berufsunfähigkeitsversicherung greift, wenn der Zahnarzt dauerhaft nicht mehr arbeiten kann. Aber bei Arbeitsunfähigkeit drohen sofort Umsatzeinbußen. Was kann man gegen kurzfristige Ausfälle machen?

Hütter: Die Krankentagegeldversicherung sichert das Einkommen des Praxisinhabers. Das Tagegeld kann bis zur Höhe des Nettoeinkommens vereinbart werden und es wird bezahlt, wenn der Zahnarzt als Patient im Krankenhaus liegt oder wegen Arbeitsunfähigkeit zuhause behandelt wird. Für Existenzgründer ist das Krankentagegeld als Kompensation für das ausbleibende persönliche Einkommen unverzichtbar. Um die Höhe der Prämie und der notwendigen Versicherungsleistungen richtig auszutariieren, müssen die familiären Aufwendungen, die persönliche Risikokomplexität und die finanziellen Reserven berücksichtigt werden.

BZBplus: Das Einkommen des Zahnarztes wird im Krankheitsfall also durch das Krankentagegeld abgesichert. Doch wie ist es mit den fortlaufenden Kosten der Praxis, die schnell einen sechsstelligen Betrag erreichen können?

Hütter: Die laufenden Kosten einer Praxis übernimmt die Praxis-Ausfallversicherung, übrigens nicht nur bei Krankheit oder Unfall des Praxisinhabers, sondern zum Beispiel auch bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden, Leitungswasserschäden sowie Einbruchdiebstahl und Raub. Beahlt werden die fixen Betriebskosten wie beispielsweise Miete, Personalkosten und Versicherungsprämien. Die Praxis-Ausfallversicherung wird bedarfsgerecht in unterschiedlichen Varianten angeboten – je nachdem, ob zum Beispiel ausschließlich die Kosten eines Praxisvertreters abgedeckt werden sollen bis hin zu einer umfassenden Absicherung. Andererseits können auch ganz gezielt einzelne Leistungselemente ausgeschlossen werden, wenn diese schon über andere Versicherungen abgedeckt sind. Das wirkt sich natürlich beitragsmindernd aus.

Vielen Dank für das Gespräch!

Fachkundebescheinigung beantragen

Beantragung nur bis fünf Jahre nach Kursbesuch möglich – jetzt alle Infos online

Sie haben eine aufbauende oder neue Fachkunde, wie zum Beispiel Digitale Volumentomographie (DVT), erworben? Dann denken Sie unbedingt an die Beantragung der Fachkundebescheinigung. Diese ist nur bis fünf Jahre nach Kursbesuch möglich. Die neue Website blzk.de/fachkunde zeigt übersichtlich, welche Unterlagen für die Beantragung nötig sind.

BLZK ist zuständige Stelle

Sind Sie in Bayern bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer als Zahnarzt gemeldet, ist diese Ihre zuständige Stelle zur Ausstellung einer Fachkundebescheinigung. Die Beantragung der Bescheinigung muss innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von **fünf Jahren** erfolgen. Andernfalls kann die Kammer keine Bescheinigung mehr ausstellen.

Erleichterte Beantragung

Für die Ausstellung der Fachkundebescheinigungen benötigt die Bayerische Landeszahnärztekammer je nach Anwendungsgebiet unterschiedliche Dokumente. Alle Informationen zu den erforderlichen Dokumenten, wie zum Beispiel Zeugnisse, Fachkundenachweise etc. – alle in amtlich beglaubigter Kopie –, sowie den nötigen Formularen, zum Beispiel Sachkundeerwerbe, finden Sie auf der neuen Website blzk.de/fachkunde.

Die Formulare können digital ausgefüllt und zusammen mit den weiteren Unterlagen auf dem Postweg bei der BLZK eingereicht werden.

Für die nachfolgend aufgeführten Gebiete kann eine Fachkundebescheinigung beantragt werden:

- Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels (FK1) – Zahnmedizinstudium außerhalb Deutschlands
- Schädelübersichtsaufnahmen und Spezialprojektionen (FK2)
- Handaufnahmen zur Skelettwachstumsbestimmung (FK3)
- Digitale Volumentomographie (FK4)

Bitte verwenden Sie für die Beantragung aller Fachkunden bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ausschließlich die Formulare der BLZK-Website.

Claudia Vierheller
Referat Strahlenschutz
der BLZK

Prüfen Sie anhand der oben stehenden Tabelle, über welche Fachkunde Sie verfügen – je nachdem, wo und zu welchem Zeitpunkt Sie Ihren Abschluss gemacht haben.

Anwendungsgebiete der Richtlinie "Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin"	Staatsexamen in Deutschland vor 2006	Staatsexamen in Deutschland ab 2006	Studienabschluss im Ausland, mit deutscher Approbation oder Berufserlaubnis nach §13 ZHG
Fachkunde 1 Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels	✓	✓	✗
Fachkunde 2 Schädelübersichtsaufnahmen und Spezialprojektionen	✓	✗	✗
Fachkunde 3 Handaufnahmen zur Skelettwachstumsbestimmung	✓	✗	✗
Fachkunde 4 Weitergehende Techniken (z. B. digitale Volumentomografie)	✗	✗	✗

✓ Fachkunde vorhanden

✗ Fachkunde muss in einem gesonderten Kurs erworben werden, sofern diese angewendet werden soll.
Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde 2, 3 und 4 ist immer die Fachkunde 1.



Kontakt

Referat Strahlenschutz
der BLZK
E-Mail:
strahlenschutz@blzk.de
Telefon: 089 230211-344

QR-Code zur Website:
blzk.de/fachkunde





Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

ZFAplus

Die vier Seiten für Azubis,
ZFA, ZMP, ZMV und DH

Fortbildung: Der Weg zu mehr Verantwortung

Sie als ZFA, ZMP, DH und ZMV wissen, dass Kompetenz mehr ist als Wissen. Kompetenz bedeutet Verantwortung, Verantwortung für Menschen, die Ihnen vertrauen und Ihnen ihre Zahngesundheit anvertrauen. Und Sie sollen wissen, wie wichtig Sie uns auf dem Weg zu mehr Verantwortung sind. Daher gehören die nächsten vier Seiten nur Ihnen. Wir geben Tipps, wie Sie Ihr Fortbildungsvorhaben umsetzen können und lassen ZFA zu Wort kommen, die ihre Fortbildung erfolg-

reich abgeschlossen haben. Das können Sie auch – mit Durchhaltevermögen, Selbstdisziplin und Stressresistenz. Lassen Sie uns den Weg gemeinsam gehen. Wir freuen uns, wenn wir Sie im Oktober 2020 bei der Urkundenverleihung für ZMV, ZMP und DH am 61. Bayerischen Zahnärztetag sehen!

Dr. Silvia Morneburg
Referentin Zahnärztliches Personal der BLZK
Dr. Peter Maier
Co-Referent Zahnärztliches Personal der BLZK



Foto: © BLZK

Mehr Wissen, mehr Verantwortung

In vier Schritten zur Aufstiegsfortbildung

Sie sind Zahnmedizinische Fachangestellte in einer Praxis in Bayern und wollen sich beruflich weiterentwickeln? Dann gehen Sie die folgenden vier Schritte durch und erfahren Sie, ob eine Aufstiegsfortbildung das Richtige für Sie ist.

1. Informieren Sie sich auf der BLZK-Website

Auf der BLZK-Website blzk.de/zfa-aufstiegsfortbildung finden Sie alle Infos, die Sie brauchen, um sich ein

Bild von den Aufstiegsfortbildungen für zahnärztliches Personal in Bayern zu machen: ZMP, ZMV und DH. Jede Fortbildung hat bestimmte Zulassungsvoraussetzungen, Fortbildungsinhalte und Prüfungen.

Ebenfalls auf der Website der Kammer finden Sie die Anbieter für Aufstiegsfortbildungen in Bayern. Vergleichen Sie die Konzepte. Welches passt am besten zu Ihnen, Ihrer persönlichen Lebenslage und Ihrer Arbeitsstelle?

2. Treffen Sie Ihre persönliche Entscheidung

Wenn Sie sich ausreichend informiert fühlen, gehen Sie den nächsten Schritt an. Treffen Sie Ihre persönliche Entscheidung für eine der Aufstiegsfortbildungen. Für welche Fortbildung können Sie sich am besten motivieren? Wo liegen Ihre Stärken – eher in der begleitenden

Fortsetzung auf der nächsten Seite



Prophylaxe oder in der Verwaltung? Für welche Fortbildung sind Sie bereit, auch eine Zeit lang auf Freizeit zu verzichten? Sprechen Sie auch mit Familie und Freunden. Unterstützung ist wichtig.

Wenn Sie für sich für eine Fortbildung und einen passenden Anbieter entschieden haben, suchen Sie das Gespräch mit dem Praxisinhaber bzw. der Praxisinhaberin. Denn: „Es lohnt sich, mit dem Chef gemeinsam Lösungen zu eruieren“, sagt DH Andrea Gotzler im Interview auf Seite 3 dieser Beilage.

3. Sprechen Sie mit Ihrem Chef bzw. Ihrer Chefin

Das Gespräch mit dem Praxisinhaber bzw. der Praxisinhaberin ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Aufstiegsfortbildung. Es muss in Ruhe und mit Zeit geführt werden. Vereinbaren Sie einen Termin oder nutzen Sie ein bereits angesetztes Gespräch, um Ihre Pläne

vorzustellen. Bestenfalls gewinnen Sie Ihren Chef bzw. Ihre Chefin für Ihre Idee. Stellen Sie dar, welche Vorteile die Aufstiegsfortbildung für die Zahnarztpraxis insgesamt hat. Machen Sie Vorschläge, wie die Kurszeiten in Ihren Arbeitsalltag passen. Sprechen Sie über mögliche Finanzierungs- bzw. Förderideen. Vereinbaren Sie unter Umständen einen Fortbildungsvertrag (siehe Artikel auf Seite 3 dieser Beilage). So sind Sie und Ihr Arbeitgeber auf der rechtlich sicheren Seite.

4. Finanzierung: Entdecken Sie die Möglichkeiten

Für viele Fortbildungswillige ist die Finanzierung der Aufstiegsfortbildung ein zentrales Thema. Für die Kurse fallen ebenso Kosten an wie für Prüfungen. Dabei lohnt sich ein Blick auf blzk.de/zfa-foerderung. Hier erhalten Sie einen Überblick über mögliche Förderungen. Abhängig von den Leistungen in der ZFA-

Ausbildungsprüfung können Sie sich für das Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger bewerben. Leistungs- und einkommensunabhängig erhalten Sie möglicherweise das Aufstiegs-BAföG (AFBG). Nach bestandener Fortbildungsprüfung vergibt die bayerische Staatsregierung den Meisterbonus in Höhe von 2.000 Euro.

Prüfen Sie alle Chancen, die sich Ihnen bieten. Denn – wie die bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml sagt: „Eine höhere Qualifikation führt zu mehr Zufriedenheit im Beruf und ermöglicht es, höherwertige Aufgaben übertragen zu bekommen.“

Linda Quadflieg-Kraft


Hier geht's zu
mehr Infos



Viel erreicht

Weiterbildungsstipendium fördert begabte ZFA

Marina Eder ist Stipendiatin des Weiterbildungsstipendiums und hat viel erreicht. Nach ihrer Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

hat sie sowohl die Aufstiegsfortbildung zur ZMP als auch zur ZMV absolviert. Hier berichtet sie – direkt nach ihrer mündlichen Prüfung zur ZMV –, was die Fortbildungen aus ihr gemacht haben.

Was bedeutet das Stipendium für Sie?

Eder: Durch das Stipendium konnte ich in den letzten drei Jahren gut 7.000 Euro Förderung erhalten. Ungefähr zehn Prozent der Kosten habe ich selbst bezahlt. Ich weiß nicht, ob ich die Aufstiegsfortbildungen ohne das Stipendium gemacht hätte.

Was raten Sie Kolleginnen und Kollegen, die sich ebenfalls fortbilden wollen?

Eder: Neben Arbeit, Schule und Lernen bleibt während den Kursen nicht mehr viel Freizeit. Für die ZMP muss man 65 Tage Schule, für die ZMV über 70 Tage einplanen – jeweils innerhalb eines Jahres. Meine Chefin hat mich für die Schultage unter der Woche freigestellt, andere müssen dafür Urlaub nehmen. Während der Fortbildung trifft man viele nette und interessante Menschen und hat eine tolle Zeit.

Frau Eder, vielen Dank für das Gespräch!

Das ganze Interview mit Marina Eder
lesen Sie auf blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_interviews_zfa.html


Hier geht's zu
den Interviews



Zusammen erfolgreich

Zwei ZFA durchlaufen gemeinsam die Aufstiegsfortbildungen

Andrea Gotzler und Marzena Szweda sind nicht nur Kolleginnen in einer Zahnarztpraxis in Passau, sondern haben auch gemeinsam den Abschluss zur Dentalhygienikerin gemacht. Ein Gespräch direkt nach der Meisterfeier beim Zahnärztetag 2019 in München.

Wie haben die Fortbildungen Sie vorangebracht?

Szweda: Als Dentalhygienikerin habe ich mehr Möglichkeiten, mich im Praxisalltag einzubringen und ich kann vielfältigere Aufgaben übernehmen. Mein Wissen ist up to date und das gibt mir auch Selbstsicherheit im Umgang mit den Patienten.

Gotzler: Mir macht meine Arbeit nach der Fortbildung noch mehr Spaß. Ich kann Fragen von jüngeren Kolleginnen beantworten und sie bei ihrer Entwicklung unterstützen. Auch der Blick über den Tellerrand – in Richtung Psychologie, Kommunikation oder Recht –, den wir in den Kursen erhalten haben, hat mich persönlich weitergebracht.

Was raten Sie Kolleginnen und Kollegen, die sich ebenfalls fortbilden wollen?

Andrea Gotzler: Vor allem Jüngeren rate ich, Förderungsmöglichkeiten zu prüfen. Neben dem Meisterbonus gibt es auch das Aufstiegs-BAföG und das Weiterbildungsstipendium. Bei der Organisation insgesamt lohnt es sich, mit dem Chef gemeinsam Lösungen zu eruieren.

Szweda: Vor allem in schwierigeren Zeiten, in denen man auch mal zweifelt, ist es wichtig, das Ziel vor Augen zu haben und dranzubleiben. Nichts ist motivierender als am Ende seinen Abschluss in der Tasche zu haben und als Dentalhygienikerin in der Praxis arbeiten zu können.

Vielen Dank für das Gespräch!
**Die Interviews führte
Linda Quadflieg-Kraft.**

Foto: © BLZK



Das ganze Interview mit Andrea Gotzler und Marzena Szweda lesen Sie unter blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_interviews_zfa.html

Der Fortbildungsvertrag

Von gut ausgebildetem Praxispersonal profitiert die ganze Zahnarztpraxis. Oftmals unterstützen Praxisinhaber ihre Mitarbeiter, zum Beispiel indem sie sie für die Fortbildung von der Arbeit freistellen oder Kurskosten übernehmen. Ziel des Praxisinhabers ist dabei, jede einzelne Mitarbeiterin zu fördern sowie gut aus- und fortgebildetes Personal an die Praxis zu binden.

Arbeitgeber (Zahnarzt) und Arbeitnehmer (ZFA) schließen zu diesem Zweck einen Fortbildungsvertrag, um die gegen-

seitigen Verpflichtungen zu regeln. Darin vereinbaren sie unter anderem, welche Kosten der Fortbildung der Arbeitgeber trägt und wie lange sich der Arbeitnehmer im Anschluss an die Fortbildung verpflichtet, in der Zahnarztpraxis zu bleiben. So profitieren beide Seiten von der Aufstiegsfortbildung und sind zugleich rechtlich auf der sicheren Seite. Eine unverhältnismäßig lange Bindung an die Praxis darf jedoch nicht vereinbart werden. Wie lange der Arbeitnehmer nach Abschluss der Fortbildung an

die Zahnarztpraxis gebunden wird, hängt unter anderem davon ab, wie lange die Fortbildung dauert. Kündigt der Arbeitnehmer vor Ablauf der vereinbarten Bindungszeit das Arbeitsverhältnis, löst dies die Verpflichtung zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber übernommenen Fortbildungskosten aus.

Sarah Winter
Leiterin Geschäftsbereich
Zahnärztliches Personal der BLZK



Prüfungstermine für ZFA-Auszubildende 2020



	Prüfungstermin
ZFA schriftliche Zwischenprüfung	22.04.2020
ZFA schriftliche Abschlussprüfung	17.06.2020

Die Termine für die praktische Abschlussprüfung ZFA sowie die Anmeldefristen zur Prüfung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband. Für die fristgerechte Anmeldung beim Zahnärztlichen Bezirksverband ist der Auszubildende verantwortlich.

**Hier geht's zu den
Zahnärztlichen
Bezirksverbänden**



Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2020

	Prüfungstermin	Anmeldeschluss
ZMP Schriftliche Prüfung	17.03.2020	04.02.2020
ZMP Praktische Prüfung	24.03. – 28.03.2020	04.02.2020
ZMP Schriftliche Prüfung	10.09.2020	30.07.2020
ZMP Praktische Prüfung	16.09. – 19.09.2020	30.07.2020
DH Schriftliche Prüfung	09.09.2020	30.07.2020
DH Praktische Prüfung	10.09. – 12.09.2020	30.07.2020
DH Mündliche Prüfung	14.09. – 15.09.2020	30.07.2020
ZMV Schriftliche Prüfung	10.03. – 12.03.2020	04.02.2020
ZMV Mündliche Prüfung	19.03. – 21.03.2020	04.02.2020
ZMV Schriftliche Prüfung	01.09. – 03.09.2020	30.07.2020
ZMV Mündliche Prüfung	04.09. – 05.09.2020	30.07.2020

Die Anmeldung zur Prüfung erhalten Sie rechtzeitig vor Ende des Fortbildungskurses von der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München, zahnaerztliches-personal@blzk.de.

Kontakt

Referat: Zahnärztliches Personal der BLZK
Telefon: 089 230211-330/-332
E-Mail: zahnaerztliches-personal@blzk.de

**Hier geht's
zum Referat**



Wussten Sie schon ...

... dass es einen neuen Newsletter für ZFA in Bayern gibt? Melden Sie sich an und lassen Sie sich per E-Mail von der Bayerischen Landeszahnärztekammer regelmäßig mit Neuigkeiten versorgen: zu Prüfungen, Ausbildung, Fortbildung, Veranstaltungen und Terminen. Der Newsletter ZFA in Bayern erscheint in unregelmäßigen Abständen, ungefähr alle ein bis zwei Monate.

**Hier geht's zur
Anmeldung**



Nach 13 Jahren als Leiter des Qualitätszirkels der mittelfränkischen Gutachter hat Dr. Bernd Estelmann seine Tätigkeit beendet. Ende November trafen sich die mittelfränkischen Gutachter zum letzten Mal unter Estelmanns Leitung, um über sich wiederholende Fehler sowie Änderungen und Neuigkeiten in der Gutachtertätigkeit zu sprechen. Dr. Manfred Albrecht, KZVB-Referent für Qualitätssicherung der Prothetik- und PAR-Gutachten, bedankte sich bei Estelmann für seine langjährige ehrenamtliche Arbeit und wünschte dessen Nachfolger Dr. Thomas Reinhold viel Erfolg für die Zukunft.

Ende einer Ära



Foto: KZVB

„Praxis 2030“: Zukunft gestalten



Foto: KZVB

Welche Megatrends im Gesundheitswesen zeichnen sich ab und was ist heute schon Realität? Was sollten Zahnärzte tun, damit ihre Praxis auch im Jahr 2030 optimal aufgestellt ist? Wie verändern die Internetkultur, die Digitalisierung und der medizinische Fortschritt den Zahnarztberuf? Welche Folgen haben Verstärkung, Spezialisierung und die zunehmende Individualisierung auf die Praxislandschaft? Diese Fragen beantwortete Stephan F. Kock, Geschäftsführer

der Kock + Voeste GmbH, beim Seminar „Praxis 2030“, das Mitte Oktober im Zahnärztheater München stattfand. Er zeigte den Teilnehmern, wie sie Schwachstellen ihrer Praxis erkennen und abstellen. „Wir bieten Ihnen ein wirkungsvolles Fitnessprogramm für Ihre Praxis“, versprach der Experte zu Beginn des Seminars, das die KZVB, die BLZK und die eazf in Kooperation mit der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer veranstalteten.

red

22. Mai 2020

Tschechisch-Oberösterreichisch-Sächsisch-Bayerischer Zahnärztetag 2020

Grandhotel PUPP, Karlovy Vary

Informationen zum Termin: www.blzk.de/tosb-zat



Hygiene mit System

In drei Schritten zu einem individuellen Hygienemanagement in der Praxis

Hygiene spielt in Zahnarztpraxen eine zentrale Rolle: Sie schützt Patienten, Praxisteams und Dritte vor Infektionen. Hygiene ist mehr als Reinigung, Desinfektion und Sterilisation. Sie umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen und integriert insbesondere Aufgaben des Arbeitsschutzes, der Qualitätssicherung und der Abfallwirtschaft. Im Folgenden lesen Sie, wie Sie das Thema Hygiene mithilfe des QM Online der BLZK in der Praxis integrieren – und sich fit machen für eine Praxisbegehung des Gewerbeaufsichtsamts.

1. Login ins QM Online der BLZK

Loggen Sie sich ins QM Online der BLZK ein – entweder über den Direktlink qm.blzk.de oder über den Button „QM Online“ in der blauen Serviceleiste auf www.blzk.de. Alle bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben einen persönlichen Zugang zum QM Online-Bereich der BLZK. Der Benutzername ist die BLZK-Nummer. Bei der ersten Anmeldung gilt als Start-Passwort das Geburtsdatum in folgender Form: TTMMJJJJ (ohne Punkt oder Leerzeichen). Bei Problemen mit der Anmeldung steht

eine Online-Hilfe bereit, unter anderem mit detaillierten Infos zur BLZK-Nummer und einer Passwort-vergessen-Funktion. Wer eingeloggt ist, findet die Dokumente zur Hygiene im lilafarbenen Bereich „Arbeitssicherheit“ unter „C. Arbeitsplatz“, „02 Hygiene“.

2. Kapitel Co2 lesen und bearbeiten

Alle Dokumente, die mit einem kleinen a gekennzeichnet sind (a-Dokumente), enthalten wichtige Informationen aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien etc. zum Thema Hygiene:

- a01 Hygienemaßnahmen in der Zahnarztpraxis
- a02 Instrumentenaufbereitung
- a03 Flächen
- a04 Validierung
- a05 Erläuterung zur RKI-Empfehlung

Diese Grundlagen gilt es zu lesen – und zu verstehen –, damit Sie wissen, was im nächsten Schritt zu tun ist (Ausdrucken nicht erforderlich).



Das QM Online der BLZK erreichen Sie über den Button in der blauen Serviceleiste auf blzk.de oder direkt: qm.blzk.de



Tragen Sie beim ersten Anmelden Ihre BLZK-Nummer als Benutzername und Ihr Geburtsdatum ohne Punkt und Leerzeichen als Passwort ein.

Abbildungen: BLZK



Das Kapitel C02 enthält alles zum Thema Hygiene: Mustervorlagen, Arbeitshilfen, Formulare, Prüflisten.

Alle Dokumente, die mit einem kleinen b gekennzeichnet sind (C02b01 bis C02b26 – insgesamt 26 Dokumente!), sind Mustervorlagen und Arbeitshilfen. Sie sind zu individualisieren und auszufüllen (Speichern oder Ausdrucken erforderlich). In den b-Dokumenten finden Sie unter anderem Formulare zur Dokumentation der Unterweisungen und Prüflisten zur Selbstkontrolle. Diese Vorlagen können Sie entweder direkt am Bildschirm ausfüllen und anschließend ausdrucken oder abspeichern.

Die Arbeitsanweisungen (AA) zur Instrumentenaufbereitung sind jeweils als Word-Dokument eingestellt. In den Arbeitsanweisungen sind sowohl die manuellen Aufbereitungsschritte (sofern noch zulässig) als auch der maschinelle Weg aufgeführt. Die Arbeitsanweisungen sind so anzupassen, wie in der Praxis tatsächlich verfahren wird.

Auf eine solche Individualisierung wird im Rahmen einer Praxisbegehung durch das Gewerbeaufsichtsamt großen Wert gelegt. Die b-Dokumente im Kapitel C02 sind die Basis für die Instrumentenaufbereitung. Halten Sie diese von Ihnen individualisierten Unterlagen im Falle einer Praxisbegehung gut geordnet bereit.

Alle Dokumente, die mit einem kleinen c gekennzeichnet sind, enthalten Gesetzes-, Rechtsverordnungs- und Richtlinien-texte (c-Dokumente).

- c01 RKI-Empfehlung Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene
- c02 Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst (BGR 206)
- c03 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)
- c04 RKI-Empfehlung Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten
- c05 RKI-Empfehlung Händehygiene

In den c-Dokumenten finden Sie Verlinkungen auf die Websites des Bundesjustizministeriums, des Robert Koch-Instituts oder anderer Institutionen. Durch die Verlinkungen auf die Websites von öffentlichen Einrichtungen ist davon auszugehen, dass die Gesetze und Verordnungen immer auf dem aktuellen Stand sind. Das Ausdrucken der Gesetze ist in der Regel nicht erforderlich (Ausnahme: Aushangpflichtige Gesetze und Rechtsverordnungen, siehe Kapitel A04 im QM Online der BLZK).

3. Selbsttest

Ob Sie beim Thema Hygiene und Aufbereitung von Medizinprodukten an alles gedacht haben, können Sie mit dem b-Dokument „Prüfliste Hygiene“ (C02b01) kontrollieren.

Anna-Lena Daffner

Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK

KONTAKT

Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK
Telefon: 089 230211-340/-342
E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de

Delegation

Darf ich als ZMP oder DH subgingivale Konkremeente entfernen?

Aufgabe
delegieren

Mit der Frage, welche Leistungen in der Zahnarztpraxis an das medizinische Fachpersonal delegiert werden dürfen, beschäftigt sich Caroline-Kristina Havers in diesem Artikel.

Welche Leistungen in der Zahnarztpraxis an das medizinische Fachpersonal delegiert werden dürfen, wirft regelmäßig Fragen auf. Die meisten Fragen ergeben sich im Rahmen der Prävention von Parodontalerkrankungen, denn hier werden zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen (ZMP) oder Dentalhygienikerinnen (DH) recht häufig eingesetzt. Dieser Beitrag beantwortet Fragen wie „Darf ich als ZMP (oder DH) subgingivale Konkremeente entfernen?“ und zeigt wichtige Delegationsregeln auf.

Unsicherheiten im Umgang mit dem Delegationsrahmen

Delegationsfragen tauchen immer wieder auf. Zum einen liegt das daran, dass der Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) aus dem Jahre 2009 veraltet ist. Zum anderen lässt er durch seine beispielhafte Auflistung großen Interpretationsspielraum zu.

Die Folge sind Unsicherheiten. Diese wiederum führen nicht selten dazu, dass Zahnärzte Tätigkeiten an ihr zahnmedizinisches Fachpersonal und an Auszubildende delegieren, die diese gar nicht ausführen dürfen. Manchmal mangelt es auch an Problembewusstsein und es wird gar nicht hinterfragt, ob die Tätigkeit delegierbar ist.

Das gilt für das Entfernen subgingivaler Konkremeente

Zu der Frage, ob ZMP oder DH subgingivale Konkremeente entfernen dürfen, heißt es im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer vom 16.09.2009 unter „5. Der zulässige Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundengesetz“:

Delegationsrahmen der BZÄK bei der Prävention von PAR-Erkrankungen:

f) Prävention der Parodontalerkrankungen

z. B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung; Verbände

z. B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation

z. B. Erstellen von Indizes

z. B. Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild können im konkreten Einzelfall eine Delegation ausschließen. Der Delegationsrahmen der BZÄK bezieht sich auf die Vorgaben des Zahnheilkundengesetzes (ZHG). In dessen § 1 Abs. 5 werden die Leistungen aufgeführt, die

approbierte Zahnmediziner an ihr qualifiziertes Fachpersonal delegieren können, darunter auch wortgleich die „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“.

Die in § 1 Abs. 5 ZHG aufgeführten delegierbaren Leistungen sind:

- Herstellung von Röntgenaufnahmen
- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Füllungsplastiken
- Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse
- Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut
- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen
- Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene
- Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene
- Remotivation
- Einfärben der Zähne
- Erstellen von Plaque-Indizes, Blutungs-Indizes

Gebührenrechtliche Stellungnahme zur Delegation

Im Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde § 1 Absatz 5 und 6 ist die Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen an dafür qualifiziertes Prophylaxepersonal mit abgeschlossener Ausbildung delegierbar. Auch nach der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte § 19 Absatz 2 darf der Zahnarzt Praxismitarbeiter für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Der Einsatz richtet sich nach dem Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), in dem die Voraussetzungen, Umstände und Durchführung definiert sind. Die Verantwortung obliegt in jedem Fall dem Zahnarzt, der durch umfassende persönliche Begleitung, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Kontrolle die persönliche Leistungserbringung garantiert.

In der privaten Zahnheilkunde müssen Leistungen der GOZ 2012, deren Leistungsbeschreibung den Begriff „Parodontalchirurgische Therapie“ enthält - wie die GOZ 4070 und GOZ 4075 -, zwingend vom Zahnarzt erbracht werden. Das weiterhin delegierbare „Entfernen von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“ kann durch Prophylaxe-Personal erfolgen und ist, soweit der Zahnarzt nur abschließend kontrolliert, nach GOZ 1040 abrechenbar. Der ggf. anfallende Mehraufwand für die Beseitigung subgingivaler Konkremente kann bei der Bemessung des Steigerungsfaktors Berücksichtigung finden.

In der vertragszahnärztlichen Versorgung ist das „Entfernen von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren sub-

gingivalen Belägen“ bei der Erbringung der Bema-Positionen P200 und P201 (das supra- und subgingivales Debridement bei geschlossenem Vorgehen) delegierbar. Es gilt ebenso bei parodontologischen Maßnahmen zum Beispiel im Rahmen der UPT „Unterstützende Parodontitistherapie“. Nicht delegierbar sind chirurgische Maßnahmen bei den Bema-Positionen P200 und P201, wie zum Beispiel Gingivektomie und Gingivoplastik. Chirurgische Verfahren nach Ziffer 5 b wie die Bema-Positionen P202 und P203 können nicht delegiert werden.

Christian Berger
Referent Honorierungssysteme
der BLZK
Referent Vertragswesen der KZVB

- Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren

Chirurgische und invasive Leistungen gehören zu den nicht-delegierbaren persönlichen Leistungen des Zahnarztes. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Entfernung harter und weicher Beläge nur dann eine delegierbare Leistung ist, wenn diese supragingival bzw. klinisch erreichbar subgingival und nicht chirurgisch erfolgt. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Leistung bei einem GKV- oder einem PKV-Patienten handelt.

Die Möglichkeit, Leistungen zu delegieren, begrenzt sich im Übrigen auf das „qualifizierte Fachpersonal“, also auf Personal mit abgeschlossener Berufsausbildung im zahnmedizinischen Bereich. Auszubildende sind von der Regelung ausgenommen, an sie darf nicht delegiert werden. Zudem muss die Ausübung der angeordneten delegierten Leistung durch den Zahnarzt überwacht und kontrolliert werden (Aufsicht). Der Zahnarzt trägt die Verantwortung.

Konsequenzen bei Verstößen gegen Delegationsregeln

Sowohl delegierende Zahnärzte als auch ihr ausführendes Fachpersonal sollten sich regelmäßig über die Delegierbarkeit von Leistungen auf dem Laufenden halten. Für beide kann die Nichtbeachtung der Delegationsgrundsätze sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

So heißt es in Punkt 4 des Delegationsrahmens der BZÄK: „Wer die Zahnheilkunde ohne eine Approbation ausübt, wird nach § 18 ZHG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Wenn eine nichtapprobierte Mitarbeiterin die Zahnheilkunde ausübt, macht sie sich strafbar. Wenn der Zahnarzt hiervon Kenntnis hat, macht er sich ebenfalls strafbar. Ist eine Leistung, auch wenn sie delegierbar ist, nicht entsprechend der oben aufgeführten Allgemeinen Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen erbracht, handelt es sich um eine Ausübung der Zahnheilkunde ohne Approbation.“

Beispiel: Urteil zu unzulässiger Kürettage durch eine DH

Ein Zahnarzt ließ bei der Parodontitisbehandlung die Kürettage von Dentalhygienikerinnen durchführen. Damit verletzte er seine Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung – und durfte somit nicht die Bema-Nr. P200 abrechnen. Das kostet ihn letztlich rund 100.000 Euro für drei Quartale, da das Bundessozialgericht (BSG) den Rückforderungsbescheid der KZV bestätigte. Begründung der Richter: Die Leistungslegende der P200 würde zwingend chirurgische Maßnahmen voraussetzen. Der Begriff „Kürettage“ werde im engeren Sinne als Entfernung von Weichgewebe verstanden, für die eine Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung durch den Zahnarzt bestehe (BSG, Urteil vom 27.04.2005, Az. B 6 KA 79/04 B).

Caroline-Kristina Havers
Fachwirtin für zahnärztliches
Praxismanagement sowie Marke-
ting im Sozial- und Gesund-
heitswesen, Dortmund

Dieser Artikel ist zuerst erschienen in „PPZ Praxisteam professionell“, Ausgabe 10/2019, Seite 2-3.

Fortbildungen

KURS	THEMA/REFERENT	DATUM, ORT	€	PKTE	FÜR WEN?
W50043	Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz der BLZK - BuS-Dienst- Matthias Hajek	Mi, 22. Januar, 14 Uhr Würzburg Seminarzentrum	275	5	ZA
W70053	Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 48 Abs. 1 StrlSchV Dr. Moritz Kipping	Mi, 29. Januar, 14 Uhr Nürnberg Akademie	95	3	ZA
W60053	Präventionskonzept Arbeitsschutz: Ersts Schulung BuS-Dienst Matthias Hajek	Mi, 29. Januar, 14 Uhr München Akademie	350	5	ZA
W10810	8. Winterfortbildung des VFwZ Prof. Dr. Dr. Karl Andreas Schlegel, Prof. Dr. Ingrid Rudzki, Prof. Dr. Stephan Ihrler, Stephan Grüner	30. Januar - 1. Februar, 8:30 Uhr Kitzbühel Hotel Kitzhof	1100	21	ZA
W60720	Sportmundschutz und Abdrucklöffel für Implantatabformungen Konrad Uhl	Sa, 1. Februar, 9 Uhr München Akademie	345	0	ZAH/ZFA
W80760	Update 2020 für Zahnmedizinische Verwaltungsassistenten/-innen und Praxismanager/-innen Tina Greber, Dr. Ralf Schauer	Sa, 1. Februar, 9:30 Uhr München Flößergasse	125	7	ZMV, PM, QMB
W60722	ZMP Update - Deep Scaling Tatjana Bejta, Melanie Karola Lohmer	4./5. Februar, 9 Uhr München Akademie	550	0	ZMP
W70063	Diagnostik von Veränderungen an Zunge und Mundschleimhaut Dr. Eva Meierhöfer	Mi, 5. Februar, 9 Uhr Nürnberg Akademie	345	7	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W50063	Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz der BLZK - BuS-Dienst Matthias Hajek	Mi, 5. Februar 14 Uhr Mindelheim Forum	275	5	ZA
W60722	ZMP Update - Deep Scaling Tatjana Bejta, Melanie Karola Lohmer	Di/Mi, 4./5. Februar München Akademie	550	0	ZMP
W70063	Diagnostik von Veränderungen an Zunge und Mundschleimhaut Dr. Eva Meierhöfer	Mi, 5. Februar, 9 Uhr Nürnberg Akademie	345	7	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W70722	Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA Dr. Moritz Kipping	Mi, 5. Februar, 14 Uhr Nürnberg Akademie	95	0	ZAH/ZFA
W50063	Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz der BLZK - BuS-Dienst Matthias Hajek	Mi, 5. Februar, 14 Uhr Mindelheim Forum	275	5	ZA
W60063	Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 48 Abs. 1 StrlSchV Dr. Christian Öttl	Mi, 5. Februar, 14 Uhr München Akademie	95	3	ZA
W10704-1	Update Lokalanästhesie, Zahnerhaltung und Endodontologie mit bio-kompatiblen und bioaktiven Materialien Prof. Dr. Till Dammaschke, Axel Reimann	Mi, 5. Februar, 18 Uhr Nürnberg Akademie	75	3	ZA
W59910-05	50plus - Erben und Vererben verschiedene Dozenten	Mi, 5. Februar, 18:30 Uhr, Würzburg Seminarzentrum	25	3	ZA
W70682	Qualitätsmanagementbeauftragte/r eazf Marina Nörr-Müller, Dora M. von Bülow, Brigitte Kenzel, Ria Röpfl	6. - 14. Februar, 9:00 Uhr Nürnberg Akademie	850	0	ZAH/ZFA, ZMV, PM, QMB
W79999-08	Praxisbegehungen der Gewerbeaufsicht 2020 Dr. Michael Rottner	Fr, 7. Februar, 14:00 Uhr Weiden Max-Reger-Halle	95	5	ZA, ZAH/ZFA, PM, ZMF, ZMP, DH, QMB
W60723	Abrechnung Compact - Modul 1: Kons./Chirurgie (KCH) Irmgard Marischler	Sa, 8. Februar, 9:00 Uhr München Flößergasse	345	8	ZAH/ZFA, ZMV, PM
W60620-1	BWL - Betriebswirtschaft für Zahnmediziner Dr. Rüdiger Schott, Stephan Grüner, Dr. Ralf Schauer	Sa, 8. Februar, 9:00 Uhr München Flößergasse	125	8	ZA, ASS
W80740	5. Bayerischer Zahnärzte-Unternehmer-Tag Kornelius Purps, Christoph Herberth, Simone Rößle, Werner Tiki Küstenmacher	Sa, 8. Februar, 9:30 Uhr München Akademie	95	7	ZA, PM, Ä

5. Bayerischer Zahnärzte-Unternehmer-Tag

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind heute nicht mehr nur Mediziner. Sie sind gleichermaßen zu unternehmerischem Denken und Handeln veranlasst. Dabei sind **Ideen, Kreativität, strategisches Handeln** und **unternehmerische Entscheidungen** gefragt. Auf dem Weg Ihrer unternehmerischen Entscheidungen wollen wir Sie gerne unterstützen.

Der **5. Bayerische Zahnärzte-Unternehmer-Tag** gibt Ihnen wieder die Möglichkeit, **Denkanstöße** für eigene unternehmerische Strategien und Konzepte zu erhalten. Daneben bietet er ein Forum, mit den Referenten zu diskutieren und **Impulse für Ihre Tätigkeit** in der Praxis zu erhalten.

Der Bayerische Zahnärzte-Unternehmer-Tag ist ein gelungener **Auftakt zum neuen Jahr 2020** und eine Bereicherung in Ihrem Fortbildungskalender. Wir versprechen Ihnen informative Vorträge und freuen uns, Sie in München zu begrüßen!

Programm

Chronische Zinsschmerzen – Was ändert sich unter der neuen Chefin der Europäischen Zentralbank?

Kornelius Purps, Rentenmarktanalyst und Börsenkolumnist, HypoVereinsbank München

Wie Sie als Zahnarzt von staatlichen Förderkrediten profitieren

Christoph Herberth, Senior Heilberufe-Spezialist, HypoVereinsbank München

Simone Rößle, Spezialistin Förderberatung, HypoVereinsbank München

Steuern 2020 – Update

Betriebswirtschaftlich kalkulieren, Abrechnung optimieren, Gewinn steigern Quo vadis MVZ GmbH?!

Dr. Ralf Schauer, Steuerberater und Wirtschaftsmediator

„simplify your business“ – Was die kleinen Dinge mit dem großen Erfolg Ihres Unternehmens zu tun haben

Werner Tiki Küstenmacher, Bestsellerautor von „simplify your life“, Karikaturist, Publizist und Theologe

In Kooperation mit:



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

 **HypoVereinsbank**
Unternehmer Bank

Member of  UniCredit



**Zentrum für
Existenzgründer und
Praxisberatung der BLZK**

**Info und Anmeldung
über www.eazf.de**

Samstag, 8. Februar 2020

Zeit: 09:30 – 16:00 Uhr

Zahnärztheaus München,

Vortragssaal

Fallstraße 34

81369 München

Parkmöglichkeiten:

Wegen sehr eingeschränkter
Parkmöglichkeiten empfehlen wir
dringend die Anreise mit öffent-
lichen Verkehrsmitteln (S-Bahn
Haltestelle Mittersending)

Kursnummer: 80740

Kursgebühr: 95,- Euro

Fortbildungspunkte: 7

Organisation:

eazf GmbH

Telefon: 089 - 230211400

E-Mail: 089 - 230211406

eazf GmbH

Fallstraße 34
81369 München
www.eazf.de

Tel.: 089 230211400
Fax: 089 230211406
E-Mail: info@eazf.de

Abrechnung transparent



Abrechenbarkeit der Bema-Nr. 89

Die Beschreibung der Bema-Nr. 89 lautet: „Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken: Eine Leistung nach Nr. 89 kann nur einmal je Heil- und Kostenplan abgerechnet werden. Sie kann nicht für das Einschleifen zur Aufnahme von Halte- und Stützvorrichtungen abgerechnet werden. Sie kann auch neben Leistungen nach den Nrn. 91 und 92 abgerechnet werden.“

Die Leistung nach Bema-Nr. 89 ist nur im Zusammenhang mit der Eingliederung von Prothesen und Brücken abrechenbar und muss vor der Eingliederung erbracht werden. Diese Einschleifmaßnahmen sind an natürlichen Zähnen, vorhandenen Einzelkronen und vorhandenen festsitzenden Brücken möglich. Die Bema-Nr. 89 kann sowohl bei Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellungsmaßnahmen einmal je Heil- und Kostenplan anfallen.

Der Bewertungsausschuss hat gemäß dem eingangs genannten Wortlaut der Bema-Nr. 89 die Beseitigung von groben Artikulations- u. Okklusionsstörungen bei der Versorgung mit (verblockten) Einzelzahnkronen nicht vorgesehen. Mit der Bema-Nr. 20 ist die Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion abgegolten (siehe Bema-Nr. 20). Für Einschleifmaßnahmen an bereits vorhandenen Prothesen ist die Bema-Nr. 89 nicht abrechenbar. Zum Artikulationsausgleich ist das Beschleifen von Prothesenzähnen im Gegenkiefer nach Bema-Nr. 106 abrechenbar. Die Bema-Nr. 106 kann für denselben Kiefer nicht neben der Bema-Nr. 89 abgerechnet werden (siehe Bema-Nr. 106).



**Barbara
Zehetmeier
Leiterin
Projektgruppe
Abrechnungswissen
der KZVB**



**Ramona
Kalhofer
Projektgruppe
Abrechnungswissen
der KZVB**

Drei Zusatztermine: KCH-Seminar der KZVB geht in die Verlängerung

Aufgrund großer Nachfrage gibt es im Frühjahr drei Zusatztermine für die Seminarreihe der KZVB „Kompass zur KCH-Abrechnung (Bema)“:

Mittwoch, 4. März 2020 in Niederbayern

Joseph-von-Fraunhofer-Halle,
Am Hagen 75, 94315 Straubing

Mittwoch, 18. März 2020 in Oberfranken

Frankenfarm Bernecker Str. 40,
95502 Himmelkron

Freitag, 20. März 2020 in Schwaben

Gasthof Laupheimer Dorfstraße 19,
87784 Westerheim-Günz

Die Halbtagesseminare (vier Stunden) finden jeweils von 14 bis 18 Uhr statt und kosten 75 Euro pro Person einschließlich Snacks und alkoholfreie Getränke. Die Teilnehmerzahl ist auf 150 Personen pro Termin beschränkt. Es werden fünf Fortbildungspunkte vergeben.

IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)
und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER
Christian Berger (V. i. S. d. P.), Vorsitzender des Vorstands der KZVB
und Präsident der BLZK
Fallstraße 34/Flößergasse 1, 81369 München

REDAKTION
Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho), Isolde M. Th. Kohl (ik),
Linda Quadflieg-Kraft (lin), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION
teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %)
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERBREITETE AUFLAGE
10.600

DRUCK
Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

BEILAGEN DIESER AUSGABE
KZVB-Bezirksstelle München
KZVB: Pflege II
eazf: Zahnärzte-Unternehmer-Tag
eazf: Fränkischer Zahnärztetag

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE
Montag, 3. Februar 2020

TITELBILD
©enjoys25_AdobeStock

„Ärzte helfen Ärzten in Not“

Jede Spende hilft! Kollegiale Hilfe in Notsituationen



Hartmannbund-Stiftung
Ärzte helfen Ärzten

Die Hartmannbundstiftung „Ärzte helfen Ärzten“ unterstützt Arztfamilien in schwierigen Lebenslagen und stellt damit ein einmaliges Hilfswerk innerhalb der Ärzteschaft dar.

Wir helfen:

Kindern in Not geratener Ärztinnen und Ärzte
Halbwaisen und Waisen aus Arztfamilien
Ärztinnen und Ärzten in besonders schweren Lebenslagen

Wir bieten:

Kollegiale Solidarität
Finanzielle Unterstützung für Schul- und Studienausbildung
Förderung berufsrelevanter Fortbildungen
Schnelle und unbürokratische Hilfe

Helfen Sie mit, diese unverzichtbare Hilfe aufrecht zu erhalten!

Unterstützen Sie mit Ihrer Spende Kolleginnen und Kollegen in Not. Vielen Dank!



Online-Spende unter
www.aerzte-helfen-aerzten.de

Spendenkonto der Stiftung:
Deutsche Apotheker und Ärztebank eG Düsseldorf
IBAN DE88 3006 0601 0001 4869 42 | BIC DAAEDEDXXX

